

Traktandum 9 – Anträge

a) Anträge der Mitgliedervereine

Keine

b) Anträge des Zentralvorstands

- i Teilrevision der Statuten
- ii Teilrevision der Wettkampfordnung

Traktandum 9 – b) Anträge des Zentralvorstands

i) Teilrevision der Statuten

Ausgangslage

Swiss Orienteering hat im Januar 2014 eine Leistungsvereinbarung mit Swiss Olympic unterzeichnet. Diese Vereinbarung dient dazu, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Parteien zu regeln und deckt die Periode 2013 bis 2016 (Olympiazyklus) ab. Neben Leistungszielen im Bereich Leistungssport enthält die Vereinbarung auch Ziele in anderen Bereichen des OL-Verbands. Die meisten sind aus dem Bereich Ethik im Sport.

Swiss Orienteering...

1. bestimmt eine verantwortliche Person für die Ethik. Diese ist Ansprechperson für Swiss Olympic (Abteilung Ethik & Ausbildung) und trägt die Verantwortung für diesen Themenbereich innerhalb des Mitgliedverbandes. *Der Zentralvorstand hat den Präsidenten der Kommission Wettkämpfe für diese Rolle bestimmt.*
2. führt im Jahre 2014 eine Ethik-Analyse durch und erstellt eine Ethik-Planung. Für die Analyse stellt Swiss Olympic seinen Mitgliedverbänden den «Ethik-Check» (mit Lamprecht & Stamm Sozialforschung und Beratung AG entwickelt) zur Verfügung.
3. setzt in den Jahren 2015 und 2016 die in 2. definierten Massnahmen in die Praxis um.
4. nimmt bis spätestens Ende Oktober 2016 einen spezifischen Artikel zur Ethik in seinen Verbands- Statuten auf. *(siehe Antrag 1. Auch Antrag 2 ist in diesem Kontext zu sehen.)*
5. hat bis spätestens Ende Oktober 2016 einen Verhaltenskodex zu den aktuellen Herausforderungen im Sport erarbeitet und eingeführt. Dieser gilt für seine Mitarbeitenden der Geschäftsstelle, seine Gremien sowie seine Funktionsträger/Trainer im Auftrag des Mitgliedverbandes.
6. nimmt bis spätestens Ende Oktober 2016 eine Auswertung über seine Ethik-Aktivitäten im Rahmen der Leistungsvereinbarung 2013-2016 vor und leitet daraus die Ziele und Massnahmen für die kommende Leistungsvereinbarung ab.

Antrag 1

Art. 3, Absatz 1 wird wie folgt erweitert:

▪ Art. 3.1, alt	▪ Art. 3.1, neu
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Der SOLV setzt sich für eine umweltverträgliche Sportausübung und für Fairness ein. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Der SOLV setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen, erfolgreichen und umweltverträglichen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der SOLV anerkennt die «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet die Ethik-Prinzipien in seinen Mitgliedvereinen.

Der Textvorschlag zur Erfüllung der Vorgaben von Swiss Olympic basiert auf einem neutralen Muster von Swiss Olympic. Der Zentralvorstand hat nur den für unseren Sport eminent wichtigen Passus der umweltverträglichen Ausübung ergänzt.

Aufgrund der kurzfristigen Vorgabe seitens Swiss Olympic und aufgrund der Annahme, dass diese Statutenrevision unbestritten sein sollte, hat der Zentralvorstand auf eine Vernehmlassung bei den Mitgliedern von Swiss Orienteering verzichtet.

ii) Teilrevision der Wettkampfordnung

Erläuterung

- normale Schrift bedeutet Fortführung bisheriger Bestimmungen;
- **blau fett** gesetzt sind Neuerungen;
- durchgestrichen entfällt
- Kursiv gestellt sind Kommentare

Antrag 2

Einführung eines sog. „Code of Conduct“ via einen neuen Artikel 19ter

▪ Art. 19ter (alt)	▪ Art. 19ter (neu)
▪ Existiert nicht	▪ Veranstalter oder Läufer nehmen keine Geschenke oder Begünstigungen an und beteiligen sich nicht an Wetten und Abmachungen, die den Wettkampfverlauf von sich oder anderen beeinflussen könnten.

Motivation: (siehe auch Vernehmlassungsunterlagen vom 30.10.2013)

Für den Läufer ist selbstverständlich, dass man fair Sport treibt; das ist in der WO auch in Art. 52 so fixiert. Swiss Olympic legt Wert darauf und fordert es von den Verbänden, dass in den Regelwerken erwähnt wird, dass keine Geschenke oder sonstige Begünstigungen angenommen werden dürfen, welche den Wettkampfverlauf beeinflussen. Siegespreise sind davon ausgeschlossen, da die sportliche Leistung zuerst kommt. Die Abgabe von Auszeichnungen und Preisen ist zudem im WO-Artikel 149 geregelt.

Ergebnisse der Vernehmlassung:

Im Allgemeinen ist breite Zustimmung vorhanden. Wichtig ist, dass Siegerpreise und Sponsoring möglich bleiben müssen, ebenso darf der Artikel keine Erschwernis bedeuten für die Organisation kleiner Läufe.

Konsequenz: keine Änderung gegenüber der Variante der Vernehmlassung.

Antrag 3

Einführung einer neuen Kategorie Damen A Mittel (DAM) in Art. 42 und einer Anpassung der Richtzeiten bei der Kat DAL.

Bezeichnung	Kurzform	Alter	Meister- schaften	Nat. OL	Reg. OL	Richtzeit lang	Richtzeit mittel	Richtzeit Sprint	o-technische Anforderung
Damen A lang	DAL	frei	X	X	O	50-60	30-35	10-15	6
Damen A mittel	DAM	frei	X	X	O	40-50	25-30	10-15	6
Damen A kurz	DAK	frei	X	X	O	30-40	20-25	10-15	6

Motivation: (siehe auch Vernehmlassungsunterlagen vom 30.10.2013)

Antrag aus Läuferinnenkreisen.

Die reguläre Einführung ist nach WO 182 auf den folgenden 15. März vorgesehen. Das ergibt allerdings für die Veranstalter im Frühling 2014 einen recht grossen zeitlichen und materiellen Mehraufwand, da sie eine Kategorie ausschreiben und planen müssen ohne Gewähr, ob sie dann wirklich eingeführt wird. Deshalb beantragt der ZV die Einführung auf den 1. Januar 2015. DAM zählt dann auch erst ab 2015 für die Punktliste.

Der Antrag zur Einführung der neuen Kategorie DAM ist also verbunden mit dem Datum der Einführung per 1. Januar 2015

Ergebnisse der Vernehmlassung:

Die Meinungen sind geteilt; die einen stellen fest, dass es immer mehr Kategorien gibt und dadurch die Teilnehmerinnenfelder aufgeteilt werden, die andern – vor allem die Frauen – freuen sich an dieser „Mittelkategorie“.

Konsequenz: keine Änderung gegenüber der Variante der Vernehmlassung.

Antrag 4

Die Richtzeiten bei D70, H/D 75, H80 werden in Art. 42 bei Wettkämpfen über die Langdistanz gekürzt: D70: minus 5 Min, H/D 75: minus 5 Min, H80: minus 10 Min

Bezeichnung	Kurzform	Alter	Meisterschaften	Nat. OL	Reg. OL	Richtzeit lang	Richtzeit mittel	Richtzeit Sprint	o-technische Anforderung
Seniorinnen 70	D70	70-	X	X	O	40-50	25-30	10-15	5
Senioren 75	H75	75-	X	X	O	45-55	30-35	10-15	5
Seniorinnen 75	D75	75-	X	X	O	40-50	25-30	10-15	5
Senioren 80	H80	80-	X	X	O	40-50	30-35	10-15	5

Motivation: (siehe auch Vernehmlassungsunterlagen vom 30.10.2013)

Antrag aus Läuferinnen- und Läuferkreisen. Die Einführung dieser Änderung ist regulär per 15. März 2014.

Ergebnisse der Vernehmlassung:

Es gibt eine allgemeine Zustimmung, allerdings wird betont, dass die technischen Anforderungen gleich bleiben müssen.

Konsequenz: keine Änderung gegenüber der Variante der Vernehmlassung.

Antrag 5

Neuformulierung des Artikels 54, Absatz 2 zur Klärung des Einsatzes von GPS-Uhren

Art. 54, Abs. 2 (alt)	Art. 54, Abs. 2 (neu)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Während des Wettkampfes darf der Läufer insbesondere nicht mit sich führen: ▪ a) elektrische und elektronische Geräte, die Informationen über den Wettkampf vermitteln oder die Orientierung erleichtern können; ▪ b) der Fortbewegung dienende Hilfsmittel, ausser die vom Veranstalter erlaubten; ▪ c) Nagelschuhe. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Während des Wettkampfes ist die Verwendung folgender Hilfsmittel nicht erlaubt: ▪ a) Elektronische und elektrische Geräte, um die Orientierung zu erleichtern oder um Informationen über den Wettkampf zu erhalten; erlaubt sind solche für das bloss Aufzeichnen des Wettkampfes ▪ b) der Fortbewegung dienende, ausser die vom Veranstalter erlaubten ▪ c) Nagelschuhe

Motivation: (siehe auch Vernehmlassungsunterlagen vom 30.10.2013)

Es kommt häufig die Frage auf, ob GPS-Uhren, Logger etc. erlaubt sind. Es ist bei vielen Läufern üblich geworden, für sich persönlich elektronische Aufzeichnungen zu machen, um den Lauf analysieren zu können. Das soll grundsätzlich gestattet werden. Die Revision dient dazu, eine Regelung zu haben, die zeitgemäss ist.

Ergebnisse der Vernehmlassung:

Im Allgemeinen findet die Legitimierung der GPS-Uhren für die Aufzeichnung gute Zustimmung, da sie für die Läufer wirklich nützlich sein können. Oftmals wurde eine Anpassung der Formulierung gewünscht, damit klar zum Ausdruck kommt, was möglich ist.

Konsequenz: der Passus „erlaubt sind ...“ wurde gegenüber der Version aus der Vernehmlassung ergänzt.

Antrag 6

Einführung des Wettkampfrichters via einen neuen Artikel 144bis

▪ Art. 144bis (alt)	▪ Art. 144bis (neu)
▪ Existiert nicht	Der Veranstalter kann in den Weisungen einen Wettkampfrichter bezeichnen, der an seiner Stelle über Klassierung, Nichtklassierung oder Disqualifikation von Läufern oder Teams entscheidet.

Motivation (siehe auch Vernehmlassungsunterlagen vom 30.10.2013)

Seit zwei Jahren testet die Kommission Wettkämpfe an Nationalen OL und Meisterschaften den Wettkampfrichter. Er erfüllt am Wettkampftag die Aufgaben, die mit „Veranstalter“ bezeichnet sind, aber eine bestimmte Person erfordern. Der Begriff *Wettkampfrichter* ermöglicht, eine Person genau zu benennen und zu beauftragen. Der Begriff existiert bis jetzt in der WO nicht.

Ergebnisse der Vernehmlassung:

Es wird im Allgemeinen zugestimmt. Einzelne votierten, dass eine „kann“-Formulierung den Artikel eigentlich überflüssig macht, respektive dass die Funktion nicht nötig sei. Aus einzelnen Begründungen wird aber auch ersichtlich, dass man mit dem Wettkampfrichter noch gar nie in Kontakt gekommen ist (was auch gut ist).

Konsequenz: keine Änderung gegenüber der Variante der Vernehmlassung.